Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Geltungsbereich

1.1 Die vorliegenden allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „**Allgemeine Bedingungen**“) gelten ausschließlich für alle Lieferungen und Leistungen (nachfolgend „**Leistungen**“) eines Lieferanten (nachfolgend „**Auftragnehmer**“) an ein Unternehmen der ZEISS Gruppe (nachfolgend „**ZEISS**“), soweit nicht ausdrücklich andere Vereinbarungen getroffen wurden.

1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, die diesen Allgemeinen Bedingungen widersprechen oder diese ergänzen, gelten nur insoweit, als ZEISS ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Das Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, selbst wenn ZEISS in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers dessen Lieferungen und Leistungen vorbehaltlos annimmt.

1.3 Hinweise auf die Geltung des Gesetzes haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in den Allgemeinen Bedingungen nicht unmittelbar geändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Bestellungen

2.1 Bestellungen durch ZEISS bedürfen der Schrift- oder Textform.

2.2 Für das Bestehen und den Inhalt von nachträglichen Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen ist ein schriftlicher Vertrag oder eine schriftliche Bestätigung maßgeblich. Die Möglichkeit des Gegenbeweises bleibt unberührt.

2.3 ZEISS ist berechtigt, Bestellungen kostenfrei zu widerrufen, wenn der Auftragnehmer diese ZEISS nicht innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt unverändert bestätigt.

3. Fristen und Folgen von Fristüberschreitungen

3.1 Termine und Fristen für die Leistungen, die in der Bestellung genannt oder anderweitig vereinbart sind, sind verbindlich. Sind Verzögerungen zu erwarten oder eingetreten, so hat der Auftragnehmer ZEISS unverzüglich schriftlich oder in Textform unter Darlegung der Gründe zu benachrichtigen.

3.2 Liefert oder leistet der Auftragnehmer auch innerhalb einer von ZEISS gesetzten angemessenen Nachfrist nicht oder ist eine Nachfristsetzung entbehrlich, ist ZEISS berechtigt, die Annahme abzulehnen, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen. Zum Rücktritt ist ZEISS auch dann berechtigt, wenn der Auftragnehmer die Verzögerung nicht verschuldet hat. Die ZEISS durch den Verzug des Auftragnehmers, insbesondere durch eine deshalb notwendige anderweitige Eindeckung, entstehenden Mehrkosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers, es sei denn, der Auftragnehmer hat den Verzug nicht zu vertreten. Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Ansprüche und Rechte bleiben im Übrigen unberührt.

3.3 Das Recht, eine vereinbarte Vertragsstrafe wegen nicht gehöriger Erfüllung zu verlangen (§ 341 BGB), behält sich ZEISS bis zur Schlusszahlung vor.

4. Preise

4.1 Die Preise sind Festpreise. Sie schließen sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit den durch den Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen ein.

4.2 Soweit nicht bei Vertragsschluss ausdrücklich andere Vereinbarungen schriftlich getroffen wurden, schließt der Preis insbesondere Kosten für Lieferung, Transport, Versand und Verpackung, Reisekosten sowie öffentliche Abgaben, Steuern, behördliche Genehmigungen und Zölle ein. Für behauptete nachträgliche Vereinbarungen gilt Ziffer 2.2.

5. Abwicklung und Lieferung

5.1 Unteraufträge darf der Auftragnehmer nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung von ZEISS vergeben, soweit es sich nicht lediglich um Zulieferung marktgängiger Teile handelt.

5.2 Lieferabrufe durch ZEISS sind hinsichtlich der Art und Menge der abgerufenen Ware sowie der Lieferzeit verbindlich.

5.3 Teillieferungen und -leistungen bedürfen der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung von ZEISS.

5.4 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der die Bestellnummer von ZEISS sowie die Bezeichnung des Inhalts nach Art und Menge angibt.

5.5 Die Lieferung von Ware erfolgt in der Regel in handelsüblicher Einweg-Standardverpackung. Bei Verwendung von Mehrweg-Verpackung hat der Auftragnehmer die Verpackung leihweise zur Verfügung zu stellen. Die Rücksendung erfolgt auf Kosten und Risiko des Auftragnehmers. Erklärt ZEISS sich ausnahmsweise mit der Übernahme der Verpackungskosten einverstanden, sind diese zum nachgewiesenen Selbstkostenpreis zu berechnen. Auf schonenden Einsatz von Ressourcen und Energien ist stets zu achten.

5.6 Bei Produkten sind etwaige erforderliche Schutzvorrichtungen oder Anweisungen des Herstellers, eine technische Beschreibung und eine Gebrauchsanleitung kostenlos mitzuliefern. In einschlägigen Fällen sind technische Datenblätter zur Bewertung der Energieeffizienz mitzuliefern.

5.7 Bei Softwareprodukten ist die Leistungspflicht des Auftragnehmers erst erfüllt, wenn auch die vollständige (systemtechnische und Benutzer-) Dokumentation übergeben ist. Bei speziell für ZEISS erstellter Software ist auch der Quellcode zu liefern. Ferner sind die Vorschriften gemäß Ziffer 16 dieser Allgemeinen Bedingungen zu erfüllen.

5.8 Erbringt der Auftragnehmer Leistungen auf dem Betriebsgelände von ZEISS, ist der Auftragnehmer zur Einhaltung der Hinweise zu Sicherheit, Umwelt-, Brandschutz und effizientem Energieeinsatz für Betriebsfremde in der jeweils gültigen Fassung verpflichtet.

6. Rechnungen, Zahlungen

6.1 Rechnungen sind separat unter Angabe der Bestellnummer von ZEISS einzureichen. Die Rechnung muss den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, insbesondere müssen die Anforderungen gemäß § 14 Abs. 4 UStG erfüllt sein.

6.2 Der Anspruch auf das Entgelt wird 30 Tage nach Wareneingang und Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig oder nach Wahl von ZEISS nach 14 Tagen mit 3% Skonto.

6.3 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Leistung als vertragsgemäß. Bei einer mangelhaften oder unvollständigen Leistung ist ZEISS, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen oder vertraglichen Ansprüche und Rechte, berechtigt, Zahlungen auf Forderungen aus der Geschäftsbeziehung in angemessenem Umfang bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. ZEISS ist zudem zur Aufrechnung nach den gesetzlichen Bestimmungen berechtigt.

7. Nachhaltigkeitsstandards, Stoffbeschränkungen und -verbote

7.1 ZEISS hat seine Prinzipien zur Achtung und Förderung der Menschenrechte und des Umweltschutzes im ZEISS Code of Conduct sowie einer Grundsatzerklärung, beides verfügbar auf der ZEISS Website, niedergelegt. Bei der Umsetzung dieser Prinzipien setzt ZEISS im Sinne einer gemeinsamen Verantwortung für Nachhaltigkeit auf die Zusammenarbeit mit seinen Geschäftspartnern.

7.2 ZEISS verlangt vom Auftragnehmer, neben allen anwendbaren gesetzlichen Vorschriften den Verhaltenskodex der Responsible Business Alliance, verfügbar unter www.responsiblebusiness.org/code-of-conduct, und allgemein international anerkannte menschenrechts- und umweltbezogene Verbote, abrufbar als Dokument auf www.zeiss.de/dokumente-fuer-lieferanten (nachfolgend zusammenfassend „**ZEISS**

Lieferantenstandards“) zu beachten. Der Auftragnehmer sichert ZEISS zu, ZEISS nach Kräften bei der Implementierung der ZEISS Lieferantenstandards entlang der Lieferkette zu unterstützen. Dies beinhaltet insbesondere, dass der Auftragnehmer angemessene Maßnahmen zur Verhinderung oder Minimierung von Verstößen gegen ZEISS Lieferantenstandards ergreifen und in Kooperation mit ZEISS durchführen wird, dass er die Einhaltung der ZEISS Lieferantenstandards bei seinen eigenen Lieferanten nach Kräften fördert und fordert und ZEISS die Möglichkeit einräumt, die Einhaltung dieser Verpflichtungen durch Selbstauskünfte oder Audits überprüfen zu können. Hinweise zu möglichen Risiken oder Verstößen gegen ZEISS Lieferantenstandards können auch anonym über das Hinweisgebersystem „ZEISS Integrity Line“ gegeben werden.

7.3 Bei der Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung ist ZEISS auf die Mitwirkung seiner Geschäftspartner angewiesen. Der Auftragnehmer ist daher verpflichtet, ZEISS die im Rahmen der gesetzlichen Berichtspflichten erforderlichen Daten und Werte zu seinen Leistungen auf Anforderung unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

7.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Anforderungen der ZEISS Werknorm 5020-2 betreffend Stoffbeschränkungen und Stoffverbote für alle an ZEISS gelieferten Stoffe, Gemische, Erzeugnisse und Verpackungsmaterialien, abrufbar als Dokument auf www.zeiss.de/dokumente-fuer-lieferanten, einzuhalten.

7.5 Bei einer Verletzung der Verpflichtungen dieses Abschnitts, bei der Abhilfemaßnahmen entweder gescheitert sind oder aufgrund der besonderen Schwere der Verletzung nicht abgewartet werden können, ist ZEISS zur Suspendierung oder als letztes Mittel auch zur außerordentlichen Kündigung der Geschäftsbeziehung mit dem Auftragnehmer berechtigt.

8. Import- und Exportbestimmungen

8.1 Bei Leistungen, die aus einem EU-Mitgliedsstaat außerhalb Deutschlands erfolgen, hat der Auftragnehmer seine EU-Umsatzsteueridentifikationsnummer anzugeben. Sofern der Auftragnehmer in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union ansässig ist, hat er die Lieferungen, vorbehaltlich anderer Vereinbarungen zwischen den Parteien, verzollt anzuliefern.

8.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, in jedem Fall die Außenhandelsvorschriften (insbes. die Exportkontroll- und Zollbestimmungen), die im Lieferland oder am Sitz des Auftragnehmers anwendbar sind und - sofern anwendbar - die Vorschriften der Vereinigten Staaten von Amerika zu beachten. Der Auftragnehmer hat in allen den Lieferungen beigefügten Vertriebsdokumenten (Lieferschein, Rechnung, etc.) ausfuhrgenehmigungspflichtige oder den US-(Re)Exportbestimmungen unterliegende Leistungen mit entsprechender Klassifizierung (Ausfuhrlistenposition, Nummer der europäischen Dual-Use-Liste bzw. Export Control Classification Number) zu kennzeichnen, sowie die geltende statistische Warennummer (HS-Code) und das Ursprungsland mitanzugeben. Der Auftragnehmer informiert ZEISS unverzüglich über alle Änderungen dieser Daten schriftlich. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf eigene Kosten alle nach der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 und Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 abzugebenden Erklärungen und Auskünfte abzugeben, Überprüfungen durch die Zollbehörden zuzulassen und erforderliche amtliche Bestätigungen zu beschaffen.

8.3 Handelt es sich bei den geschuldeten Leistungen um Technologien im Sinne von technischem Wissen, welche den US-Exportkontrollregularien (EAR, ITAR), der europäischen Dual Use Verordnung oder der deutschen Ausfuhrliste unterliegen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, ZEISS hierauf schriftlich hinzuweisen.

8.4 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass er kein Eisen oder Stahl russischen oder belarussischen Ursprungs liefert oder dieses in von ihm gelieferten Gütern einsetzt. Der Auftragnehmer stellt ZEISS Bestätigungen und Erklärungen über die Einhaltung der Verpflichtungen nach dieser Ziffer innerhalb von zwei Wochen nach Anforderung durch ZEISS zur Verfügung.

9. Gefahrübergang, Abnahme, Eigentumsrechte

9.1 Unabhängig von der vereinbarten Preisstellung, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung bei Leistungen ohne Abnahme (zum Beispiel Lieferung ohne Aufstellung oder Montage) mit Übergabe an der von ZEISS angegebenen Lieferanschrift auf ZEISS über.

9.2 Unabhängig von der vereinbarten Preisstellung, geht bei Leistungen mit gesetzlicher oder vereinbarter Abnahme (insbesondere bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage) die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit erfolgreichem Abschluss der Abnahme auf ZEISS über.

9.3 Die Inbetriebnahme oder Nutzung ersetzen die Abnahmeerklärung durch ZEISS nicht.

9.4 Das Eigentum an der gelieferten Ware geht nach Bezahlung auf ZEISS über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.

10. Untersuchungs- und Rügeobliegenheit, Untersuchungsaufwand

10.1 Eine Wareneingangskontrolle findet im Hinblick auf offenkundige Mängel statt. Verborgene Mängel rügt ZEISS, sobald diese nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden innerhalb von einer Woche. Der Auftragnehmer verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

10.2 Soweit eine Abnahme vorgesehen ist, besteht keine gesonderte Untersuchungs- und Rügeobliegenheit.

10.3 Sendet ZEISS dem Auftragnehmer mangelhafte Ware zurück, so ist ZEISS berechtigt, den Rechnungsbetrag zurück zu belasten zzgl. einer Aufwandspauschale von 250 €. Der Nachweis höherer Aufwendungen bleibt ZEISS vorbehalten. Der Nachweis geringerer oder keiner Aufwendungen bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten.

11. Haftung, Gewährleistung

11.1 Vertragliche Haftungsausschlüsse oder -begrenzungen jeglicher Art des Auftragnehmers werden von ZEISS nicht akzeptiert, sofern ZEISS diesen nicht bei Vertragsschluss ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Für behauptete nachträgliche Vereinbarungen gilt Ziffer 2.2.

11.2 Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe im Rahmen von Leistungen an ZEISS nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 15 v.H. der vereinbarten Abrechnungssumme an ZEISS zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Ansprüche und Rechte bleiben unberührt.

11.3 Mangelhafte Leistungen sind unverzüglich durch mangelfreie Leistungen zu ersetzen oder mangelfrei zu wiederholen. Im Falle von Entwicklungs- oder Konstruktionsfehlern ist ZEISS berechtigt, sofort die in Ziffer 11.6 vorgesehenen Ansprüche und Rechte geltend zu machen, sofern eine Fristsetzung zur Nacherfüllung unzumutbar ist.

11.4 Eine Nachbesserung mangelhafter Leistungen bedarf der Zustimmung von ZEISS.

11.5 Während der Zeit, in der sich der mangelhafte Gegenstand nicht im Gewahrsam von ZEISS befindet, trägt der Auftragnehmer die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung.

11.6 Unbeschadet der gesetzlichen Rechte (insbesondere Rücktritt, Minderung sowie Schadens- und Aufwendungsersatz), kann ZEISS nach eigener Wahl den Mangel selbst beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen lassen und vom Auftragnehmer die hierfür erforderlichen Aufwendungen und einen entsprechenden Vorschuss verlangen, wenn der Auftragnehmer dem Mangel auch innerhalb einer dem Auftragnehmer gesetzten angemessenen Nachfrist nicht durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung abgeholfen hat und der Auftragnehmer die Nacherfüllung nicht zu Recht verweigert.

11.7 In dringenden Fällen (insbesondere bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr außergewöhnlich hoher Schäden) oder zur Beseitigung geringfügiger Mängel ist ZEISS berechtigt, nach vorhergehender Information des Auftragnehmers und Ablauf einer der Situation angemessen kurzen Nachfrist, auf Kosten des Auftragnehmers den Mangel und etwaige dadurch entstandene Schäden selbst zu beseitigen oder durch einen Dritten auf Kosten des Auftragnehmers beseitigen zu lassen.

11.8 Ziffer 11.7 gilt auch, wenn ZEISS einen Mangel sofort beseitigen muss, um eigenen Lieferverzug und damit höhere Schäden zu vermeiden.

11.9 Die Verjährungsfrist für Ansprüche von ZEISS aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang gemäß Ziffer 9.1 oder Ziffer 9.2.

11.10 Der Lauf der Verjährungsfrist wird gehemmt für den Zeitraum, der mit Absendung einer Mängelanzeige beginnt und mit Erfüllung des Mängelbeseitigungsanspruchs endet.

11.11 Hat der Auftragnehmer entsprechend den Plänen, Zeichnungen oder sonstigen besonderen Anforderungen von ZEISS zu leisten, so gilt die Übereinstimmung der Leistung mit diesen Anforderungen als ausdrücklich zugesichert. Sollten die Leistungen von den Anforderungen abweichen, stehen ZEISS die in Ziffer 11.6 genannten Rechte sofort zu, sofern eine Fristsetzung zur Nacherfüllung unzumutbar ist.

11.12 Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Ansprüche und Rechte bleiben im Übrigen unberührt.

12. Wiederholte Leistungsstörungen

12.1 Erbringt der Auftragnehmer eine im Wesentlichen gleiche oder gleichartige Leistung trotz einer Abmahnung durch ZEISS erneut mangelhaft oder verspätet, so ist ZEISS zum sofortigen Rücktritt berechtigt, sofern eine Fristsetzung zur Nacherfüllung unzumutbar ist.

12.2 Ist eine erneute Nicht- oder Schlechterfüllung sicher zu erwarten, umfasst das Rücktrittsrecht von ZEISS auch solche Lieferungen und Leistungen, die der Auftragnehmer aus diesem oder einem anderen Vertragsverhältnis zukünftig noch an ZEISS zu erbringen verpflichtet ist.

13. Freistellung bei Sach- und Rechtsmängeln

Der Auftragnehmer stellt ZEISS von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte – gleich aus welchem Rechtsgrund – wegen eines Sach- oder Rechtsmangels oder eines sonstigen Fehlers eines vom Auftragnehmer gelieferten Produktes gegen ZEISS erheben, und erstattet ZEISS die notwendigen Kosten der diesbezüglichen Rechtsverfolgung.

14. Technische Unterlagen, Werkzeuge, Fertigungsmittel

14.1 Von ZEISS zur Verfügung gestellte technische Unterlagen, Werkzeuge, Werknormblätter, Fertigungsmittel usw. bleiben Eigentum von ZEISS. Alle Marken-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte bleiben bei ZEISS. Sie sind ZEISS einschließlich aller angefertigter Duplikate sofort nach Ausführung des Auftrags unaufgefordert zurückzugeben; insoweit ist der Auftragnehmer zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nicht befugt. Der Auftragnehmer darf die genannten Gegenstände nur zur Ausführung des Auftrags verwenden und sie Dritten nicht unautorisiert überlassen oder sonst zugänglich machen. Das Duplizieren der genannten Gegenstände ist nur insoweit zulässig, als es zur Ausführung des Auftrags erforderlich ist.

14.2 Erstellt der Auftragnehmer für ZEISS die in Ziffer 14.1 Satz 1 genannten Gegenstände teilweise oder ganz auf Kosten von ZEISS, so gilt Ziffer 14.1 entsprechend, wobei ZEISS mit der Erstellung seinem Anteil an den Herstellungskosten entsprechend (Mit-) Eigentümer wird. Der Auftragnehmer verwahrt diese Gegenstände für ZEISS sorgfältig und unentgeltlich. ZEISS ist berechtigt, jederzeit die Rechte des Auftragnehmers in Bezug auf den Gegenstand unter Ersatz noch nicht amortisierter Aufwendungen zu erwerben und den Gegenstand herauszuverlangen.

14.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, vorgenannte Gegenstände unentgeltlich zu pflegen, zu unterhalten und normale Abnutzung und Verschleiß zu beheben.

14.4 Beauftragt der Auftragnehmer nach vorheriger Zustimmung durch ZEISS auf Kosten von ZEISS zur Ausführung des Auftrags einen Unterlieferanten mit der Herstellung von Werkzeugen und Mustern, tritt der Auftragnehmer Forderungen gegen den Unterlieferanten auf Übereignung der Werkzeuge und Muster bereits hiermit an ZEISS ab.

15. Beistellung von Material

15.1 Von ZEISS beigestelltes Material bleibt Eigentum von ZEISS und ist vom Auftragnehmer unentgeltlich und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns getrennt von seinen sonstigen Sachen zu verwahren und als Eigentum von ZEISS offensichtlich zu kennzeichnen. Es darf nur zur Durchführung des Auftrags von ZEISS verwendet werden. Beschädigungen am beigestellten Material sind vom Auftragnehmer zu ersetzen.

15.2 Verarbeitet der Auftragnehmer das beigestellte Material oder bildet der Auftragnehmer es um, so erfolgt diese Tätigkeit im Namen von und für ZEISS als Hersteller. ZEISS wird unmittelbar Eigentümer der hierbei entstandenen neuen Sache. Macht das beigestellte Material nur einen Teil der neuen Sache aus, steht ZEISS Miteigentum an der neuen Sache in dem Anteil zu, der dem Wert des darin enthaltenen beigestellten Materials entspricht. Ziffer 15.1 und Ziffer 15.2 gelten entsprechend für die neue Sache.

16. Free and Open Source Software (FOSS)

16.1 Die nachfolgenden Regelungen der Ziffern 16.2 bis 16.7 finden keine Anwendung, wenn die Leistungen des Auftragnehmers in keinerlei Form sogenannte Free and Open Source Software (nachfolgend „FOSS“) enthalten.

16.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ZEISS rechtzeitig, spätestens jedoch mit Auftragsbestätigung, darauf hinzuweisen, ob und welche FOSS seine Leistungen enthalten.

16.3 Insoweit die Leistungen des Auftragnehmers FOSS beinhalten, hat der Auftragnehmer die enthaltenen FOSS Komponenten konform ihrer Lizenzbedingungen zu verwenden.

16.4 Der Auftragnehmer muss es ZEISS ermöglichen, die FOSS Komponenten konform der Lizenzbedingungen zu verwenden. Es muss ZEISS insbesondere möglich sein, sie als Bestandteil der eigenen ZEISS-Produkte und Leistungen gegenüber Kunden zu veräußern und zu vertreiben.

16.5 Der Auftragnehmer hat ZEISS spätestens bei Auftragsbestätigung Folgendes zu übergeben: a) Den Quellcode der verwendeten FOSS, (soweit die anwendbaren Lizenzbedingungen die Offenlegung dieses Quellcodes verlangen); b) eine Auflistung sämtlicher verwendeter FOSS Dateien mit einem Hinweis auf die jeweils anwendbare Lizenz sowie eine Kopie des vollständigen Lizenztextes; und c) eine schriftliche Erklärung, dass weder die Leistungen des Auftragnehmers noch von diesen abgeleitete ZEISS-Produkte und Werke einem viralen Effekt (sogenannte “Copyleft Effekt“) unterliegen, insbesondere nicht den GPL-Lizenzbedingungen unterliegen.

16.6 Weist der Auftragnehmer erst nach Eingang der Bestellung darauf hin, dass seine Leistungen FOSS enthalten, so ist ZEISS berechtigt, die Bestellung innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der entsprechenden schriftlichen Mitteilung zu widerrufen.

16.7 Der sogenannte Copyleft-Effekt ist eine lizenzrechtliche Klausel, die sicherstellt, dass Weiterentwicklungen einer Software unter denselben Bedingungen der Lizenz wieder freigegeben werden müssen. Im Rahmen der Beauftragung durch ZEISS, stellt ein lizenzrechtlich auftretender sogenannter Copyleft-Effekt sowohl einen Sach- als auch einen Rechtsmangel dar. Liegt ein solcher Copyleft-Effekt vor, hat der Auftragnehmer im Rahmen einer Nacherfüllung eine für ZEISS unentgeltliche

Änderung der Software oder deren Bestandteile vorzunehmen, um einen Copyleft-Effekt zu verhindern.

17. Vertraulichkeit und Datenschutz

17.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen Informationen und Daten, die dem Auftragnehmer durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, insbesondere Geschäftsgeheimnisse im Sinne von § 2 Nr. 1 GeschGehG, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.

17.2 Die vorherige schriftliche Zustimmung von ZEISS ist erforderlich, wenn der Auftragnehmer a) speziell für ZEISS, insbesondere nach Plänen, Zeichnungen oder sonstigen besonderen Anforderungen von ZEISS, gefertigte Erzeugnisse für Dritte herstellen oder zur Schau stellen will oder b) öffentlich oder gegenüber Dritten auf Aufträge von ZEISS bezugnehmen will.

17.3 ZEISS ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftragnehmers zu verarbeiten und an verbundene Unternehmen der ZEISS Gruppe zu übermitteln, sofern dies für die Durchführung des Rechtsgeschäftes erforderlich ist oder betroffene Personen eingewilligt haben. Betroffene Personen haben das Recht, Auskunft über die zu ihrer Person verarbeiteten Daten sowie deren Verarbeitungszweck zu erhalten. Etwaige Auskunftsersuchen oder die Geltendmachung weiterer Betroffenenrechte sind stets an ZEISS zu richten und werden im Rahmen geltender Datenschutzbestimmungen wahrgenommen. ZEISS und der Auftragnehmer werden die anwendbaren Datenschutzvorschriften einhalten, insbesondere die europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie zusätzliche vertragliche Anforderungen gemäß Art. 28 Abs. 3 der DSGVO.

18. Schlussbestimmungen

18.1 Erfüllungsort für Leistungen sowie etwaige Nacherfüllungen ist die in dem Auftrag jeweils angegebene Lieferanschrift. Soweit nicht ausdrücklich andere Vereinbarungen getroffen wurden, besteht eine Bringschuld.

18.2 Gerichtsstand ist, sofern der Auftragnehmer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Sitz des diese Allgemeinen Bedingungen verwendenden Unternehmens der ZEISS Gruppe. ZEISS ist gleichwohl berechtigt, den Auftragnehmer auch am für den Sitz des Auftragnehmers zuständigen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.

18.3 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsvorschriften des deutschen Internationalen Privatrechts.